

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 20. Dezember

1983

Inhalt:

Seite:	Seite:
Achtzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	214
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen	214
Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union	215
Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen	216
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	218
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1984	219
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	221
Kirchliches Arbeitsrecht	221, 226
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	227
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1984	230
Bestätigung von Notverordnungen	234
Besetzung der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer	234
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	234
Geschäftsordnung für die Arbeitsrechtliche Schiedskommission	234
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	236
Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst	236
Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung	236
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	237
Urkunde über die Errichtung der Ev.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden	237
Persönliche und andere Nachrichten	238
Neu erschienene Bücher und Schriften	241

Am 14. November wurde unser Bruder

Meine Seele ist stille zu Gott,
der mir hilft.
Psalm 62, 2

Oberkirchenrat i. R. Otto Schmitz

im 71. Lebensjahr aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Sein Theologiestudium und seine erste Amtstätigkeit waren von den Ereignissen des Kirchenkampfes im Rheinland bestimmt und haben seinen Lebensweg geprägt. Mit Entschiedenheit hielt sich Otto Schmitz zur Bekennenden Kirche.

1944 wurde ihm die Pfarrstelle in Berschweiler, Kirchenkreis Birkenfeld, übertragen, in der er bis 1948 blieb. Dann folgte er einem Ruf der Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen. 1953 wechselte er in die Reformierte Gemeinde in Bad Salzuflen.

Die Landessynode wählte Otto Schmitz 1961 zum reformierten hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, der er bis zu seiner Pensionierung angehörte. Anfang 1981 trat er in den Ruhestand.

In diesen verschiedenen Ämtern wußte sich der Heimgegangene besonders dem theologischen Anliegen verpflichtet, die reformierte Tradition als lebendiges Erbe für nach Gottes Wort reformierte Gemeinden in unserer Zeit aufzunehmen. Er hat die Seelsorge- und Beratungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit großer Hingabe und Treue gefördert. Er hat die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen mit großer Liebe unterstützt. Den Beziehungen zur Römisch-Katholischen Kirche und dem theologischen Gespräch mit ihr galt sein besonderes Augenmerk. Seine aufrechte Art, seine menschliche Wärme, sein verständnisvolles und vermittelndes Wesen waren für uns Ausdruck einer im Glauben gegründeten Persönlichkeit.

Wir danken Gott, daß er uns durch unseren Bruder viel gegeben hat. Wir befehlen ihn seiner Gnade und Treue.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Reiß

Achtzehntes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 11. November 1983

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 175 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Es ist mindestens ein Pate zu bestellen, der zur evangelischen Kirche gehört und zum heiligen Abendmahl zugelassen ist. Glieder einer anderen christlichen Kirche können in besonderen Fällen als weitere Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.

§ 2

Artikel 176 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Für die Anmeldung zur Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarrbezirk der Täufling wohnt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1983

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 29. November 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Reiß

¹⁾ Das Erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157), das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 155), das fünfte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 161), das sechste Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 216), das siebte Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1971 (KABl. 1971 S. 187), das achte Änderungsgesetz vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 227), das neunte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 193), das zehnte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 205), das elfte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 207), das zwölfte Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 210), das dreizehnte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 1), das vierzehnte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 198), das fünfzehnte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 198), das sechzehnte Änderungsgesetz vom 4. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) und das siebzehnte Änderungsgesetz vom 4. November 1976 (KABl. 1976 S. 130).

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 11. November 1983

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche.
2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Antragsberechtigt ist in den Fällen des § 2 Absatz 2 der Betroffene, in den Fällen des § 2 Absatz 3 das Leitungsorgan der betroffenen Stelle; in den übrigen Fällen sind die jeweils gesetzlich benannten Beteiligten antragsberechtigt.
3. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Verwaltungskammer kann in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 erst angerufen werden, nachdem der Antragsberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung ohne Erfolg Widerspruch eingelegt hat. Über den Widerspruch entscheidet in den Fällen

des § 2 Absatz 2 die oberste Dienstbehörde, in den Fällen des § 2 Absatz 3 die Kirchenleitung. Der Antrag auf Entscheidung der Verwaltungskammer muß innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Widerspruchsbescheides gestellt werden. Ist der Widerspruch nicht binnen zwei Monaten endgültig beschieden, gilt er als abgelehnt; der Antrag auf Entscheidung der Verwaltungskammer ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs zulässig.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1983

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1983

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

Dr. Reiß

Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AusfG. z. PfAusbG)

Vom 11. November 1983

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Dezember 1965*) werden für die Evangelische Kirche von Westfalen die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 2

(zu § 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes)

- (1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus
1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
 2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
 3. von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt der Präses oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

§ 3

(zu § 3 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes)

(1) Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an dem theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von der Kirchenleitung als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung.

(2) Ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind nachgewiesen durch die Zeugnisse eines vom Landeskirchenamt anerkannten Kleinen Latinums, Graecums und Hebraicums.

(3) Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer des Praktikums.

Das Landeskirchenamt kann unter besonderen Umständen Befreiung von der Teilnahme am Praktikum erteilen.

(4) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

(zu § 5 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes)

Die vorgezogenen Prüfungen in den Fächern Bibelkunde und Philosophie sind vor dem Theologischen Prüfungsamt abzulegen.

Das gleiche gilt für Ersatzfächer des Faches Philosophie.

§ 5

(zu § 7 d des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes)

Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.

§ 6

(zu § 15 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes)

(1) Geht der Vikar eine Ehe ein, die ihm die Ausübung des Dienstes eines Pfarrers unmöglich macht oder diesen Dienst erheblich behindern würde, so kann das Landeskirchenamt den Vikar durch Widerruf entlassen.

(2) § 14 b Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absätze 3 und 4 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 7

(zu § 16 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes)

(1) Der Erholungsurlaub beträgt 35 Kalendertage im Urlaubsjahr.

(2) Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von acht Kalendertagen im Urlaubsjahr.

(3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(5) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 8

Die für die Beamten-Anwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über den Mutterschutz finden für die Vikarinnen entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht erscheint, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen wissenschaftlich-theologischen Prüfung zugelassen werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung jeweils zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbständigem theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurü-

*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (KABl. S. 64)

stung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 10

Die zur Durchführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere eine Prüfungsordnung, erläßt die Kirchenleitung.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1984 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober

1967 (KABl. S. 165), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 229), außer Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1983

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1983

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

Dr. Reiß

Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Visitationsordnung – VisO)

Vom 11. November 1983

I. Wesen und Aufgaben der Visitation

§ 1

(1) Die Visitation soll dazu helfen, daß die Verkündigung der Kirche in der Kirchengemeinde dem Auftrag Christi gemäß geschieht, die Verbindung zwischen den Gemeinden und Diensten des Kirchenkreises vertieft und Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gefördert werden. Die Kirchengemeinde mit ihren Pfarrern, Presbytern und anderen Mitarbeitern soll in ihrem Dienst gestärkt und ermutigt werden, unter dem Angebot von Wort und Sakrament ein vielfältiges christliches Leben zu entfalten.

(2) Die Visitatoren sollen darauf achten, daß die Verkündigung schriftgemäß ist, dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis entspricht, daß sie auf die Gegenwart ausgerichtet ist und daß die Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde verwaltet werden.

(3) Die Visitatoren richten ihr Augenmerk auf die Seelsorge, auf das gemeindliche Leben und den Dienst der Gemeinde in der Welt. Sie rufen die Gemeinde zum Zeugnis des Glaubens und zum Dienst der Liebe auf und ermuntern sie dazu, in freiwilliger Mitarbeit dem Sendungsauftrag Christi mit den vorhandenen Kräften gehorsam zu sein. Die Gemeinde wird zur Fürbitte für den Dienst der Kirche und für die Welt aufgerufen.

II. Grundsätze zur Durchführung einer Visitation

§ 2

(1) Gemäß Art. 112 der Kirchenordnung gehört die Visitation zu den besonderen Aufgaben des Superintendenten.

(2) Der Kreissynodalvorstand wirkt gemäß Art. 106 Abs. 4 der Kirchenordnung bei der Visitation mit.

(3) Zu seiner Unterstützung kann der Superintendent weitere Visitatoren berufen, die der Kreissynodalvorstand dazu beauftragt; dabei ist der Bekenntnisstand der zu visitierenden Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

(4) In der Kirchengemeinde, in der der Superintendent Inhaber einer Pfarrstelle ist oder in der dem Superintendenten der Dienst an Wort und Sakrament übertragen worden ist, erfolgt die Visitation durch den Assessor des Kirchenkreises.

(5) Die Visitatoren sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Die Visitation soll in jeder Kirchengemeinde nach Möglichkeit alle acht Jahre stattfinden. Eine Kirchengemeinde kann um eine Visitation bitten.

§ 4

(1) Dauer und Durchführung der Visitation richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Visitationen in den Pfarrbezirken stattfinden.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann sich die Visitation auch schwerpunktmäßig auf die verschiedenen Bereiche kirchlicher Arbeit richten.

§ 5

Die Kosten der Visitation trägt mit Ausnahme der Kosten für die örtlichen Veranstaltungen der Kirchenkreis.

III. Vorbereitung der Visitation

§ 6

(1) Der Superintendent zeigt die Visitation drei Monate vor ihrem Beginn dem Presbyterium an.

(2) Der Vorsitzende des Presbyteriums gibt den Mitgliedern des Presbyteriums sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde von der geplanten Visitation Kenntnis.

In Patronatsgemeinden ist auch dem Patron die bevorstehende Visitation anzuzeigen.

(3) Der Superintendent legt im Benehmen mit dem Presbyterium den Ablauf der Visitation fest.

§ 7

Es ist wünschenswert, daß die Pfarrer, Pfarrstellenverwalter, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst der zu visitierenden Kirchengemeinde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Visitation die Niederschriften von zwei im letzten Vierteljahr gehaltenen Predigten und den Entwurf der Unterrichtsstunde, die bei der Visitation gehalten wird, einreichen.

§ 8

An den beiden der Visitation vorangehenden Sonntagen wird die Gemeinde in allen Gottesdiensten auf die Visitation hingewiesen und zu den Gottesdiensten und Versammlungen eingeladen.

IV. Visitation des gemeindlichen Lebens

§ 9

(1) Der Superintendent oder ein anderer Visitor nimmt an dem Gottesdienst teil, in welchem ein Pfarrer der zu visitierenden Kirchengemeinde predigt. Er richtet ein Grußwort an die Gemeinde. Finden in der Kirchengemeinde mehrere Gottesdienste statt, so übernehmen dort weitere Visitor diese Aufgabe. In einem Gottesdienst soll eine Abendmahlsfeier stattfinden.

(2) Ein Visitor nimmt an einem Kindergottesdienst teil, in dem er ein Grußwort an die Kinder richtet; er besucht eine Vorbereitungsstunde des Mitarbeiterkreises für den Kindergottesdienst.

(3) Am Ende der Visitation soll ein Visitor einen Gottesdienst leiten und die Predigt halten. Bei mehreren Predigtstätten wird mit dem Superintendenten vereinbart, wer die einzelnen Gottesdienste hält.

§ 10

Der Kreiskirchenmusikwart berichtet den Visitatoren über den Stand der Kirchenmusik, des gottesdienstlichen Singens, der Chorarbeit, den Zustand der Orgel, der anderen Musikinstrumente, des Notenmaterials und der Glocken.

§ 11

Katechumenen- und Konfirmandengruppen werden von Visitatoren besucht. Sie besprechen mit den Unterrichtenden die Durchführung des Unterrichts.

§ 12

Die Lehrerinnen und Lehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde evangelische Religionslehre erteilen, werden zum Gespräch mit den Visitatoren und den Pastoren eingeladen.

§ 13

(1) Alle Gemeindegruppen sind nach Möglichkeit zu besuchen. Sie können auch zu besonderen Versammlungen eingeladen werden.

(2) Zu den Besuchen sollen die zuständigen Beauftragten im Kirchenkreis hinzugezogen werden. Dabei soll auch besprochen werden, inwieweit die Arbeit im Zusammenhang mit den Diensten und kirchlichen Werken im Kirchenkreis und in der Landeskirche getan werden kann.

(3) Nach Möglichkeit soll eine Besprechung der Visitatoren mit leitenden Mitgliedern der Gemeindegruppen in Gegenwart des Presbyteriums und des Gemeindebeirates gehalten werden.

§ 14

(1) Die Visitatoren informieren sich über die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde und besuchen nach Möglichkeit die diakonischen Einrichtungen.

(2) Die Visitatoren lassen sich berichten, wie die Kirchengemeinde ihre missionarische und ökumenische Verantwortung wahrnimmt.

(3) Nach Möglichkeit sollen die örtlichen Vertreter anderer christlicher Kirchen, kommunaler Behörden und gesellschaftlicher Gruppen sowie Betriebe der Wirtschaft und der Industrie besucht werden.

§ 15

Aus Anlaß der Visitation kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden.

V. Visitation der Leitung der Kirchengemeinde

§ 16

(1) In einer Sitzung des Presbyteriums besprechen die Visitatoren Fragen des Gemeindelebens und der Tätigkeit der Mitarbeiter. Über die Arbeit der Ausschüsse des Presbyteriums wird berichtet.

(2) Gelegentlich dieser Sitzung werden der Dienst und die Amtsführung der Pfarrer und der Presbyter besprochen. Das Gespräch über den Dienst und die Amtsführung der Pfarrer, Pfarrstellenverwalter, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst hat in deren Abwesenheit zu geschehen. Sodann folgt ein gemeinsames Gespräch.

§ 17

Im Verlauf der Visitation führt ein Visitor ein eingehendes Gespräch mit jedem Pfarrer, Pfarrstellenverwalter, Prediger und Pastor im Hilfsdienst über seine Arbeit in der Kirchengemeinde. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre persönlichen Nöte und etwaige besondere Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde vorzutragen.

VI. Visitation der Mitarbeiter der Kirchengemeinde

§ 18

(1) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen zu Mitarbeiterbesprechungen eingeladen werden. Jeder Mitarbeiter kann einzeln besucht werden.

(2) Die Visitatoren sprechen mit den Mitarbeitern über Aufgaben und Schwierigkeiten ihres Dienstes.

(3) Mit der Mitarbeitervertretung ist ein Gespräch zu führen.

VII. Visitation der Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 19

(1) Der Kirchmeister oder der Verwaltungsleiter berichten den Visitatoren über die finanzielle Situation der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen, über den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Grundstücke und des Friedhofes.

(2) Ein Visitor unterrichtet sich über die Registratur der Kirchengemeinde und prüft, ob die Protokolle des Presbyteriums und die Kirchenbücher sachgemäß geführt sind.

(3) Der Archivpfleger des Kirchenkreises berichtet den Visitatoren über das Archiv, dessen Bestände, Ordnung und sachgemäße Unterbringung.

(4) Die Feststellungen der Visitatoren werden mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums und dem Kirchmeister besprochen und dem Superintendenten schriftlich mitgeteilt.

VIII. Visitationsbericht

§ 20

(1) Nach der Visitation verfaßt der Superintendent einen schriftlichen Visitationsbericht; er kann dabei die weiteren Visitatoren beteiligen. Der Bericht wird dem Presbyterium zugeleitet und ist zu den Protokollen des Presbyteriums zu nehmen.

Das Presbyterium kann sich zu dem Bericht äußern.

(2) Der Visitationsbericht und die Äußerung des Presbyteriums sind dem Kreissynodalvorstand, dem Landeskirchenamt und dem Präses zuzuleiten. Auf Grund dieses Berichtes richtet der Präses an die Kirchengemeinde ein Schreiben, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(3) In dem Bericht, den der Superintendent gemäß Art. 94 Abs. 6 der Kirchenordnung über die Tätigkeit und wichtigsten Ereignisse im Kirchenkreis vor der Kreissynode zu erstatten hat, finden die Visitationen eine angemessene Berücksichtigung.

IX. Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Visitationsordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 (KABl. S. 104) außer Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1983

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 29. November 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Dr. Reiß

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 4. November 1976 (KABl. 1976 S. 133)

Vom 10. November 1983

Artikel 1

1. § 6 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Nominierungsausschuß“ das Wort „Ständige“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Vorbereitung“ das Wort „weitere“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(5) Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuß es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Synodale es innerhalb einer von der Synode zu bestimmenden Frist gemeinsam beantragen.“

2. a) Die Überschrift des § 29 erhält folgende Fassung:

„Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung.“

b) In § 29 Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 141 (2) der Kirchenordnung ist in bezug auf jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen.“

3. a) In § 35 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Die bestehenden Ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluß der ersten Synodaltagung der neugebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr unbeschadet der Bestellung neuer Ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 erhalten die Ziffern 7 bis 12.

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft; sie ist in die bestehende

Geschäftsordnung einzuarbeiten. Die geänderte Geschäftsordnung ist unter dem Datum der Verabschiedung der Änderung neu bekanntzumachen.

Bielefeld, den 10. November 1983

Vorstehende Geschäftsordnung der Landes-synode wird hiermit bekanntgemacht.

Bielefeld, den 29. November 1983

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
(L.S.) Dr. Reiß

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1984

Landeskirchenamt
Az.: B 1 – 16

Bielefeld, den 23. 11. 1983

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1984 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1984 DM
Einnahmen					
5	Bildungswesen, Wissenschaft Schulen	446.000,—		Übertrag	3.876.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke Verwaltung	2.500.000,— 930.000,—	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens Haus- und Grundbesitz Finanzvermögen	750.000,— 60.000,—
	Übertrag	3.876.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft Umlage Zinsen aus angelegten Geldern	50.400.000,— 6.600.000,—
				Gesamtsumme der Einnahmen	<u>61.686.000,—</u>
Ausgaben					
0	Allgemeine kirchliche Dienste Gottesdienst Kirchenmusik Allgemeine Gemeindegarbeit Kirchliche Unterweisung Pfarrdienst Ausbildung für den Pfarrdienst	215.000,— 2.041.000,— 127.000,— 5.000,— 817.000,— 9.659.000,—		Übertrag	25.558.000,—
1	Besondere kirchliche Dienste Jugendarbeit Studentenarbeit Männer- und Frauenarbeit Krankenhausseelsorge Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen Volksmission Seelsorge an Urlaubern und Sportlern Andere Seelsorgedienste	3.355.000,— 1.707.000,— 1.612.000,— 95.000,— 866.000,— 868.000,— 10.000,— 141.000,—	4	Öffentlichkeitsarbeit Presse, Schrifttum Film, Funk, Fernsehen	373.000,— 1.890.000,— 968.000,— 252.000,—
2	Diakonie und Sozialarbeit Allgemeine diakonische Arbeit	4.040.000,—	5	Bildungswesen und Wissenschaft Realschulen Gymnasien Fachhochschule Schulen – Sonstiges Erwachsenenbildung Bücherei und Archiv Theologische und kirchengeschichtliche Wissenschaft Philosophische und pädagogische Wissenschaft Gesellschaftswissenschaft	676.000,— 4.140.000,— 897.000,— 80.000,— 1.704.000,— 435.000,— 24.000,— 1.650.000,— 127.000,—
	Übertrag	25.558.000,—		Übertrag	38.774.000,—

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1984 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1984 DM
	Übertrag	38.774.000,—		Übertrag	55.843.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung			Datenschutz	63.000,—
	Landessynode	275.000,—	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Kirchenleitung	114.000,—		Haus- und Grundbesitz	1.692.000,—
	Beratende Gremien	95.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Visitationen	36.000,—		Zuweisungen	1.000.000,—
	Verwaltung	14.278.000,—		Pauschalabkommen	966.000,—
	Bauamt	34.000,—		Schuldendienst	13.000,—
	Verwaltungsmitarbeiter	229.000,—		Rücklagen	1.800.000,—
	Verwaltung – Sonstiges	2.006.000,—		Haushaltsverstärkung	309.000,—
	Verwaltungs- und Disziplinkammer	2.000,—			<u>61.686.000,—</u>
	Übertrag	55.843.000,—			

Sonder-Haushalt

Einnahmen		Ausgaben			
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	Allgemeine kirchliche Dienste		
	Pfarrdienst	94.635.000,—	Pfarrdienst (Besoldung)	94.635.000,—	
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		
	Gesamtkirchliche Aufgaben	2.650.000,—	Gesamtkirchliche Aufgaben	7.650.000,—	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft		Kirchlicher Entwicklungsdienst	14.000.000,—	
	Umlage	99.544.000,—	Weltmission und Ökumene	14.000.000,—	
	Staatsleistungen	3.500.000,—	4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Beiträge zur Versorgung	2.900.000,—		Presse, Schrifttum	310.000,—
	Gesamtsumme der Einnahmen	<u>203.229.000,—</u>	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
				Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des Allgemeinen Haushaltsbedarf	18.158.000,—
				Versorgung	<u>54.476.000,—</u>
				Summe der Ausgaben	<u>203.229.000,—</u>

Gesamtübersicht

Einnahmen		Ausgaben	
Allgemeiner Haushalt	61.686.000,—	Allgemeiner Haushalt	61.686.000,—
Sonder-Haushalt	<u>203.229.000,—</u>	Sonder-Haushalt	<u>203.229.000,—</u>
Summe der Einnahmen	264.915.000,—	Summe der Ausgaben	264.915.000,—
		1984 Gesamteinnahmen	264.915.000,—
		1984 Gesamtausgaben	264.915.000,—

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 43123 / B 2-03

Bielefeld, den 23. 11. 1983

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1984 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtsteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. ein Grundbetrag von 27.000,— DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1983,
3. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt“ der Landeskirche,
4. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 3. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1982.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 38279/83/A 7-02/4

Bielefeld, den 3. 11. 1983

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat am 5. Oktober 1983 auf die die Anzahl der Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften betreffenden Einwendungen gegen den Beschluß der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. März 1983 folgenden gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlichen Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgemacht wird.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchliche Fassung – BAT-KF – wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 Abschn. B SR 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:

„Leistet der Angestellte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Angestellten gleichmäßig verteilt werden.“
 - bb) In Unterabsatz 5 (bisher Unterabsatz 3) werden die Worte „entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird“ durch die Worte „entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich)“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Im Kalendermonat dürfen in den Stufen A und B nicht mehr als sieben, in den Stufen C und D nicht mehr als sechs Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Leistet der Angestellte auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Satzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.“
 - bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt und in Satz 2 das Semikolon und die Worte „diese Ruhezeit kann auch mit

einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen“ gestrichen.

- cc) Unterabsatz 3 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Wird der Angestellte an einem Kalendertag, an dem er eine Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von mindestens siebeneinhalb Stunden abgeleistet hat, zu einem Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D herangezogen, der mindestens zwölf Stunden dauert, soll ihm nach diesem Bereitschaftsdienst eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden; dies gilt nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.“

Unterabsatz 3 gilt entsprechend nach einer mindestens 24stündigen ununterbrochenen Inanspruchnahme durch Arbeit und Bereitschaftsdienst zwischen 6 Uhr an einem Sonntag oder einem Wochenfeiertag und 9 Uhr am folgenden Tag.

Unbeschadet der Unterabsätze 3 und 4 ist, von Notfällen abgesehen, dem Angestellten nach einem Bereitschaftsdienst von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v. H. hinausgegangen ist. Die Zeit der Arbeitsbefreiung ist Freizeitausgleich im Sinne des Absatzes 4.

Der Angestellte, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) zu leisten hat, soll im Anschluß an eine Nachtschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 2 Buchstabe b und 7“ durch die Worte „des Absatzes 2 Buchstabe b und des Absatzes 7 Unterabsatz 1“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 6 Unterabsatz 2 und des Absatzes 7 Unterabsatz 1 Satz 3“ ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabsatz 2 bis 4 können auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen. Sie sollen, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.“

Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 4, Absatz 6 Unterabsatz 5 und Absatz 7 Unterabsatz 5 werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

2. a) Nr. 8 SR 2 c wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:

„Leistet der Arzt in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.“

Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden.“

bb) In Unterabsatz 5 (bisher Unterabsatz 3) werden die Worte „entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird“ durch die Worte „entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich)“ ersetzt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Kalendermonat dürfen in den Stufen A und B nicht mehr als sieben, in den Stufen C und D nicht mehr als sechs

Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Leistet der Arzt auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Satzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.“

bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt und in Satz 2 das Semikolon und die Worte „diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen“ gestrichen.

cc) Unterabsatz 3 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Wird der Arzt an einem Kalendertag, an dem er eine Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von mindestens siebeneinhalb Stunden abgeleistet hat, zu ei-

nem Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D herangezogen, der mindestens zwölf Stunden dauert, soll ihm nach diesem Bereitschaftsdienst eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden; dies gilt nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.

Unterabsatz 3 gilt entsprechend nach einer mindestens 24stündigen ununterbrochenen Inanspruchnahme durch Arbeit und Bereitschaftsdienst zwischen 6 Uhr an einem Sonntag oder einem Wochenfeiertag und 9 Uhr am folgenden Tag.

Unbeschadet der Unterabsätze 3 und 4 ist, von Notfällen abgesehen, dem Arzt nach einem Bereitschaftsdienst von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v. H. hinausgegangen ist. Die Zeit der Arbeitsbefreiung ist Freizeitausgleich im Sinne des Absatzes 4.

Der Arzt, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) zu leisten hat, soll im Anschluß an eine Nachtschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 2 Buchst. b und 7“ durch die Worte „des Absatzes 2 Buchst. b und des Absatzes 7 Unterabs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 6 Unterabs. 2 und des Absatzes 7 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - cc) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabsatz 2 bis 4 können auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen. Sie sollen, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.

Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 4, Absatz 6 Unterabsatz 5 und Absatz 7 Unterabsatz 5 werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1983

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
Dr. David

Zur Durchführung der vorstehenden Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

A. Allgemeines

1. Anlaß und Zielsetzung der Neuregelung

Durch den vorstehenden Beschluß werden die Vorschriften der SR 2 a und SR 2 c BAT-KF über den **Bereitschaftsdienst** und die **Rufbereitschaft** im Krankenhaus geändert. Zu den Neuregelungen ist es gekommen, weil seit Jahren zunehmend in der öffentlichen Diskussion dargelegt wurde, daß die Angestellten der Krankenhäuser, die zu Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften herangezogen werden, häufig überlastet sind. Es ist geltend gemacht worden, die Gesundheit dieser Angestellten werde beeinträchtigt, weil sie über das menschliche Leistungsvermögen hinaus gefordert würden. Eine Gefährdung der Patienten sei nicht auszuschließen, wenn in den Krankenhäusern „übermüdete“ Ärzte und Pflegekräfte eingesetzt seien. Auf diese Gesichtspunkte hat auch das BAG wiederholt, zuletzt in einem Urteil vom 24. Februar 1982 – 4 AZR 223/80 –, hingewiesen. Die neue Regelung ist in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts getroffen worden.

Ihr Ziel ist es daher, die Belastungen der Angestellten, die Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften leisten, zu vermindern. Sie versucht, dem vorrangigen Anspruch der Patienten, im Krankenhaus jederzeit angemessen und sachgerecht versorgt zu werden, sowie der auf dem Fürsorgegedanken beruhenden Verpflichtung gerecht zu werden, die Angestellten nicht zu überfordern. Selbstverständlich mußte auch beachtet werden, daß wegen der unbestrittenen Notwendigkeit, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu dämpfen, durch neue Vorschriften die Personalkosten der Krankenhäuser nicht mehr als absolut unvermeidlich erhöht werden dürfen.

2. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

- a) Nach der Neuregelung dürfen im Kalendermonat
 - in den Stufen A und B nicht mehr als sieben und
 - in den Stufen C und D nicht mehr als sechs Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Ein vorübergehendes Überschreiten der Zahlen ist dann zugelassen, wenn anderenfalls die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht gesichert wäre.
- b) Für Angestellte, die in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst leisten, ist bestimmt, daß im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften – bisher acht Rufbereitschaften – angeordnet werden dürfen. Auch diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.
- c) Für Angestellte, die zu Bereitschaftsdiensten herangezogen werden, wurde bestimmt, daß sie nach einer Arbeitszeit von mindestens siebeneinhalb Stunden und einem sich daran

anschließenden Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D, der mindestens zwölf Stunden gedauert hat, eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden erhalten sollen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sonst die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.

- d) Ferner ist vorgeschrieben, daß einem Angestellten nach einem Bereitschaftsdienst – gleich welcher Stufe – von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren ist, wenn er nachweist, daß die Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v. H. hinausgegangen ist. Ausnahmen von dieser Freistellungsverpflichtung sind nur in Notfällen zulässig; das Erfordernis, die Versorgung der Patienten sicherzustellen, genügt hier nicht.
- e) Ruhezeiten sollen, soweit möglich, dazu verwendet werden, für die in Arbeitszeit umgerechneten Bereitschaftsdienstzeiten Arbeitsbefreiung zu gewähren (Freizeitausgleich).

B. Einzelhinweise zu den Änderungen der SR 2 c BAT-KF

Wegen des Umfangs und der Bedeutung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft im ärztlichen Bereich werden die Neuregelungen für die **SR 2 c BAT-KF** erläutert.

1. Zu Nr. 8 Abs. 4 SR 2 c BAT-KF (= § 1 Nr. 2 Buchst. a des Beschlusses der Schiedskommission [SchK])
 - a) Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß – anders als nach der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Regelung – die volle nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit durch entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Bereitschaftsdienst geleistet worden ist, abgegolten werden kann (Freizeitausgleich). Der Freizeitausgleich ist also nicht mehr nur auf die nach Absatz 2 Buchstabe a errechnete Arbeitszeit beschränkt. Einen Rechtsanspruch auf Freizeitausgleich hat der Arzt auch künftig nicht. Es ist Sache des Arbeitgebers, entsprechend den dienstlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu entscheiden, ob die für den Bereitschaftsdienst errechnete Arbeitszeit ganz oder teilweise durch Freizeitausgleich abgegolten werden kann. Zu beachten ist jedoch, daß in den Fällen des Absatzes 7 Unterabsatz 5 Satz 2 der Freizeitausgleich zwingend vorgeschrieben ist und daß nach Absatz 8 Unterabsatz 4 Satz 2 die Ruhezeiten zum Freizeitausgleich verwendet werden sollen (vgl. dazu Nr. 4 Buchst. e und Nr. 5 Buchst. b). Für die Stunden des Freizeitausgleichs sind nach Absatz 8 Unterabsatz 5 die Vergütung (§ 26 BAT-KF) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzuzahlen (vgl. Nr. 5 Buchst. c). Für die nicht durch Freizeit abgegoltenen, nach Absatz 2 errechneten Arbeitsstunden ist nach Absatz 3 die Überstundenvergütung zu zahlen.
 - Ist die Vergütung für Bereitschaftsdienst pauschaliert, ist die Pauschale in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die nach Absatz 2 errechneten Stunden zu den Stunden des Freizeitausgleichs stehen.
 - b) Nach Absatz 4 Satz 2 ist für den Freizeitausgleich – nicht jedoch für die Bezahlung nach Absatz 3 – eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der auf den Kalendermonat bezogenen Berechnung (vgl. Abs. 2 Buchst. b) ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Danach steht z. B. für 76,8 nach Absatz 2 errechnete Stunden eine Arbeitsbefreiung für 77 Stunden, für 76,2 errechnete Stunden eine Arbeitsbefreiung von 76,5 Stunden zu. Wird nur teilweise Freizeitausgleich gewährt, ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, beim Freizeitausgleich als halbe Stunde zu berücksichtigen.
 - c) Ist eingeplant oder damit zu rechnen, daß innerhalb der Ausgleichsfrist von drei Monaten Freizeitausgleich gewährt wird, geht die Spezialregelung des Absatzes 4 dem § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT-KF vor. Wenn der Freizeitausgleich nicht realisiert werden kann, ist die Bereitschaftsdienstvergütung, soweit noch möglich, im Rahmen des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT-KF zu zahlen oder unverzüglich nachzuzahlen.
2. Zu § 8 Abs. 5 SR 2 c BAT-KF (= § 1 Nr. 2 Buchst. b des SchK-Beschlusses)

Für die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes verbleibt es bei der Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten für solche Nebenabreden wird aber nicht mehr unterschieden zwischen der erstmaligen Vereinbarung und späteren Nebenabreden. In beiden Fällen ist die Nebenabrede mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
3. Zu § 8 Abs. 6 SR 2 c BAT-KF (= § 1 Nr. 2 Buchst. c des SchK-Beschlusses)
 - a) Für den Arzt, der in der Regel nur zu Rufbereitschaften und nicht auch zu Bereitschaftsdiensten herangezogen wird, ist die Zahl der im Kalendermonat grundsätzlich zulässigen Rufbereitschaften auf zwölf – bisher acht – festgelegt worden. Dies gilt auch für Ärzte, die ausnahmsweise (z. B. wegen Personalausfalls) zu Bereitschaftsdiensten herangezogen werden. Eine dem Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 3 entsprechende Umrechnungsvorschrift ist für diese Ausnahmefälle nicht vorgesehen worden.

Die zulässige Zahl von Rufbereitschaften darf, das ist in Unterabsatz 2 Satz 2 ausdrücklich positiv bestimmt, dann überschritten werden, wenn sonst die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Diese Vorschrift, die anders als Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 2, die Einschränkung „vorübergehend“ nicht enthält, ist vereinbart worden, weil wegen der

tatsächlichen Verhältnisse die notwendigen Rufbereitschaften sonst nicht immer sichergestellt werden könnten.

- b) In Unterabsatz 3 ist bestimmt, daß zu den anfallenden Rufbereitschaften die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte möglichst gleichmäßig herangezogen werden sollen. Dadurch soll eine Überbeanspruchung einzelner Ärzte vermieden werden. Im Sinne dieser Regelung können an der Rufbereitschaft teilnehmende Ärzte auch leitende Ärzte sein, die nicht unter den BAT fallen (vgl. auch Abschnitt A Nr. 3 letzter Satz).
- c) Nach Unterabsatz 5, der nur redaktionell geändert worden ist, können wie bisher nur die Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung einschließlich etwaiger Wegezeiten durch Freizeit ausgeglichen werden. Ist die Vergütung für die Rufbereitschaft pauschaliert und sind damit auch die anfallenden Arbeits- und Wegezeiten abgegolten, muß die Pauschale entsprechend dem gewährten Freizeitausgleich gekürzt werden.
4. Zu Nr. 8 Abs. 7 SR 2 c BAT-KF (= § 1 Nr. 2 Buchst. d des SchK-Beschlusses)
- a) Die nach Unterabsatz 1 Satz 1 zulässige Zahl von Bereitschaftsdiensten, die vom einzelnen Arzt je Kalendermonat gefordert werden kann, darf nach Satz 2 überschritten werden, wenn sonst die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Auch diese Vorschrift ist vorgesehen worden, weil wegen der tatsächlichen Verhältnisse die notwendigen Bereitschaftsdienste sonst nicht immer sichergestellt werden könnten. Absatz 2 Buchstabe b enthält daher wie bisher auch Vorschriften über die Bewertung der Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit, die über die in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Zahlen hinausgehen. Anders als in Absatz 6 Unterabs. 2 Satz 2 für die Rufbereitschaften ist für den Bereitschaftsdienst bestimmt, daß für den einzelnen Arzt die maßgebende Zahl von Bereitschaftsdiensten **vorübergehend** überschritten werden darf. Wie das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden hat (vgl. z. B. Urte. vom 25. 10. 1967 – 4 AZR 12/67 = AP Nr. 1 zu § 24 BAT –), sieht der BAT-KF für den Begriff „vorübergehend“ keine bestimmte zeitliche Grenze vor. Wegen der Zielsetzung der Neuregelung, die Belastung der Ärzte zu vermindern, muß jeweils durch geeignete Maßnahmen, insbesondere organisatorischer Art, versucht werden, die Zeiten möglichst kurz zu halten, in denen die in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten überschritten werden müssen. Vorrang hat jedoch die Sicherstellung der Versorgung der Patienten.

Unterabsatz 1 Satz 3 ist im Zusammenhang mit Absatz 6 Unterabsatz 2 (vgl. dazu Nr. 3 Buchst. a) zu sehen. Er erfaßt Ärzte, die in der Regel – also nicht nur ausnahmsweise (vgl. Nr. 3 Buchst. a) – Bereitschaftsdienst

und daneben auch – regelmäßig oder gelegentlich – Rufbereitschaft leisten.

- b) Nach Unterabsatz 2 Satz 1 darf ein Wochenendbereitschaftsdienst (vgl. Absatz 8 Unterabsatz 2) in den Stufen C und D nicht mehr zusammenhängend von demselben Arzt abgeleistet werden. Unterabsatz 2 Satz 2 hat somit hinsichtlich des Wochenendbereitschaftsdienstes nur noch für Dienste der Stufen A und B Bedeutung. Eine Ruhezeit ist aber selbstverständlich auch einem Arzt zu gewähren, der in einem Notfall ausnahmsweise einen zusammenhängenden Wochenendbereitschaftsdienst in der Stufe C oder D abgeleistet hat. Für andere entsprechend lange Bereitschaftsdienste gilt Unterabsatz 2 Satz 2 jedoch unverändert für Dienste aller Stufen. Der letzte Halbsatz ist gestrichen worden, weil diese Regelung aus systematischen Gründen in Absatz 8 Unterabs. 4 Satz 1 übernommen worden ist.
- c) Durch Unterabsatz 3 soll erreicht werden, daß Ärzte nach einem vollen Dienst und einem anschließenden Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D erst nach einer Ruhezeit wieder zu einem vollen Dienst herangezogen werden. Die Regelung greift dann ein, wenn der Arzt an dem Kalendertag, an dem er einen mindestens zwölfstündigen Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D angetreten hat, vorher eine Arbeitszeit von mindestens siebeneinhalb Stunden – ausschließlich der Pausen – abgeleistet hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll dem Arzt eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden. Diese Sollvorschrift gilt dann nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Anders als in Unterabsatz 2 Satz 2 für die Ruhezeit nach einem zusammenhängenden Wochenendbereitschaftsdienst ist hier nicht vorgeschrieben, daß die Ruhezeit dienstplanmäßig vorzusehen ist. Soweit möglich, sollte dies jedoch geschehen.
- d) Nach Unterabsatz 4 soll, falls nicht bereits die Voraussetzungen des Unterabsatzes 3 erfüllt sind, auch dann eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden, wenn der Arzt in dem in der Vorschrift genannten Zeitraum ununterbrochen mindestens 24 Stunden durch Arbeit und Bereitschaftsdienst oder nur durch Bereitschaftsdienst – gleich welcher Stufe – in Anspruch genommen worden ist. Auf die Erläuterungen zu Unterabsatz 3 (vgl. Buchst. c) wird ergänzend hingewiesen.
- e) Unterabsatz 5 Satz 1 verpflichtet den Arbeitgeber, dem Arzt, der nachweist, daß er während eines mindestens zwölfstündigen, zusammenhängenden Bereitschaftsdienstes – gleich welcher Stufe – ausnahmsweise zu mehr als der Hälfte der Zeit des Bereitschaftsdienstes Arbeitsleistungen erbracht hat, Arbeitsbefreiung zu gewähren. Die Vorschrift kann also nur eingreifen, wenn der

Arzt im Anschluß an den Bereitschaftsdienst zu arbeiten hätte. Die Frage, in welchem Umfang der Arzt freigestellt werden muß, stellt sich nur, wenn der Arzt nicht für die gesamte dienstplanmäßig vorgesehene Arbeitszeit freigestellt wird. In welchem Umfang der Arzt in solchen Fällen von der Arbeit freizustellen ist, sollte im Einvernehmen mit ihm festgelegt werden. In Notfällen, insbesondere also in Fällen, in denen Patienten konkret gefährdet wären, besteht der Freistellungsanspruch nicht.

Unterabsatz 5 Satz 2 schreibt zwingend vor, daß die Zeit der Arbeitsbefreiung zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 zu verwenden ist.

- f) Nach Unterabsatz 6 soll ein Arzt, der ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat, im Anschluß an eine Nachtschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß Ärzte, die Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, grundsätzlich auch verpflichtet sind, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zu leisten.
5. Zu Nr. 8 Abs. 8 SR 2 c BAT-KF (= § 1 Nr. 2 Buchst. e des SchK-Beschlusses)
- a) Die Änderung der Unterabsätze 1 und 3 hat nur redaktionelle Bedeutung.
- b) Unterabsatz 4 Satz 1 dehnt die bisher in Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung, wonach Ruhezeiten auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen können, auf alle Ruhezeiten aus.

Durch Unterabsatz 4 Satz 2 wird die Kann-Regelung des Absatzes 4 dahin modifiziert, daß Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabsatz 2 bis 4 möglichst zum Freizeitausgleich verwendet werden sollen. Die Vorschrift ist gegenüber Absatz 7 Unterabsatz 3 und 4, wonach Ruhezeiten nicht gewährt werden müssen, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre, nachrangig. Hinsichtlich dieser Ruhezeiten kann sich die Frage, ob der Soll-Vorschrift Rechnung getragen werden kann, somit nur stellen, wenn diese Ruhezeiten überhaupt gewährt werden können. Sind dem Arzt Ruhezeiten nach Absatz 7 Unterabs. 2 bis 4 ge-

währt worden, sollen sie, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden. Die Einschränkung „soweit möglich“ bedeutet einerseits, daß Freizeitausgleich nur in dem Umfang gewährt werden kann, in dem nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit vorhanden ist. Andererseits ergibt sich aus dieser Einschränkung und aus der Nachrangigkeit der Vorschrift aber auch, daß sie dann nicht angewandt zu werden braucht, wenn wegen des mit dem Freizeitausgleich verbundenen Ausfalls von Arbeitszeit die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre oder wenn der Freizeitausgleich dazu führen würde, daß dann die sonst möglichen Ruhezeiten nach Absatz 7 Unterabsatz 3 oder 4 nicht gewährt werden könnten.

- c) Unterabsatz 5 stellt klar, daß für Zeiten eines Freizeitausgleichs die Vergütung (§ 26 BAT-KF) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzuzahlen sind. Dazu gehören auch Monatspauschalen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft (vgl. Protokollnotiz Nr. 3 zu § 47 Abs. 2 BAT-KF und Protokollnotiz zu § 52 Abs. 5 BAT-KF). Sind solche Pauschalen wegen Freizeitausgleichs gekürzt (vgl. Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. c), ist der gekürzte Betrag fortzuzahlen.

Neben diesen fortzuzahlenden Bezügen steht der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-KF) nicht zu. In den Fällen des Freizeitausgleichs für während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit (vgl. Absatz 6 Unterabs. 5) sind allerdings die nach § 35 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 BAT-KF etwa zustehenden Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f BAT-KF) daneben zu zahlen. Der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c BAT-KF beträgt in diesen Fällen wegen des gewährten Freizeitausgleichs 35 v. H.

C. Hinweise zu den Änderungen der SR 2 a BAT-KF

Die Änderungen der SR 2 a BAT-KF entsprechen denen der SR 2 c BAT-KF. Auf die Hinweise in Abschnitt B wird daher verwiesen.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 43872/83/A 7 – 02/5

Bielefeld, den 8. 12. 1983

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsbedingungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF) vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für den Beruf des Sozialarbeiters / des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter / als Sozialpädagoge vorauszu- gehen hat,
- b) für den Beruf des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Heilpädagoge vorauszu- gehen hat.
- c) für den Beruf des Erziehers / der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher / als Erzieherin vorauszu- gehen hat,
- d) für den Beruf der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den gel-

tenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vor- auszu- gehen hat,

- e) für den Beruf der Altenpflegerin / der Familienpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerin / als Familienpflegerin vorauszu- gehen hat.“
3. In § 2 Buchstaben a, b und c werden jeweils die Worte „der Kindergärtnerin“ und „der Hortnerin“ sowie die dazugehörigen Beträge gestri- chen.
4. § 5 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) für die Berufe des Erziehers, der Altenpfle- gerin und der Familienpflegerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT-KF“,
5. In § 5 Satz 4 werden die Worte „im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände“ gestrichen.
6. Die Bezeichnung „BAT“ wird jeweils durch die Bezeichnung „BAT-KF“ ersetzt.
Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 19. Oktober 1983

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 40814/83/A 7-02/7

Bielefeld, den 7. 11. 1983

Für die Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1982 für ärztlich verordnete Heilbehandlungen durch selbständig tätige Angehörige der Heilhilfsberufe entstanden sind, hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlaß vom 15. September 1983 ein besonderes Leistungsverzeichnis veröffentlicht und um dessen Beachtung bei der Anwendung des Beihilferechts gebeten. Wir geben den Runderlaß nachstehend bekannt und bitten, auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen danach zu verfahren.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 9. 1983 –
B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4
(MBl. NW. 1983 S. 2078)

Seit Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sind Zweifel entstanden, ob zur Feststellung der Angemessenheit der Aufwendungen für vom Arzt angeordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO die Gebührensätze des Abschnittes E des Gebührenverzeichnisses der GOÄ auch dann zugrunde zu legen sind, wenn diese Heilbehandlungen durch selbständig tätige Angehörige von sog. Heilhilfsberufen (Masseur, Krankengymnasten) erbracht und abgerechnet werden.

Nach § 1 Abs. 1 und 2 GOÄ bezieht sich die Gebührenordnung ausschließlich auf Leistungen, die der Arzt selbst erbracht hat oder durch Personen hat erbringen lassen, die seiner Aufsicht und Weisung unterstehen. Sie gilt also nicht für Leistungen, die durch selbständig tätige Angehörige anderer Berufsgruppen oder durch Einrichtungen (wie z. B. Krankenhäuser, Sanatorien) abgerechnet werden.

Für die Feststellung der beihilfenrechtlichen Angemessenheit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe in Rechnung gestellten Aufwendungen sowie im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise hat der Bundesminister des Innern daher in Abstimmung mit dem Verband Physikalische Therapie und dem Zentralverband der Krankengymnasten das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis erstellt.

Ich bitte auch für das Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 1982 entstanden sind, das Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen, wenn die dort bezeichneten Heilbehandlungen von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe ausgeführt werden. Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es für bereits abgerechnete Beihilfen dabei verbleiben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
I. Inhalationen¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	10,90
2	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	5,60
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Krankengymnastische Ganzbehandlung ²⁾ , auch als Atemtherapie, als Einzelbehandlung – einschl. der erforderlichen Massage –	26,40
4	Krankengymnastische Ganzbehandlung auf neurophysiologischer Grundlage als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	34,70
5	Krankengymnastische Ganzbehandlung ³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen im frühen Kindesalter als Einzelbehandlung, Mindestdauer 45 Minuten	46,80
6	Krankengymnastische Teilbehandlung ²⁾ als Einzelbehandlung – einschl. der erforderlichen Massage –	16,30
7	Krankengymnastik in der Gruppe (2–8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	10,90
8	Krankengymnastik in der Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2–4 Pers.), Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	17,00
9	Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen als Einzelbehandlung im Bewegungsbad	23,00
10	Krankengymnastik in der Gruppe im Bewegungsbad, je Teilnehmer	15,40
11	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	8,20
12	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät)	11,20
13	Bewegungsübungen ²⁾	8,30
14	Bewegungsübungen in der Gruppe im Bewegungsbad, je Teilnehmer	15,40
15	Chirogymnastik – ggf. einschl. Massage –	22,80
III. Massagen		
16	Teilmassage ³⁾ (Massage einzelner Körperteile, z. B. eines Beines, eines Armes)	10,50
17	Großmassage ²⁾ (z. B. Massage beider Beine, beider Arme, einer Körperseite, des Schultergürtels, des Rückens, eines Armes und eines Beines, des Rückens und eines Beines, des Rückens und eines Armes, beider Füße, beider Knie, beider Schultergelenke und ähnliche Massagen mehrerer Körperteile)	15,80
18	Ganzmassage ²⁾ (z. B. Massage mehrerer Körperteile, über Nr. 17 hinausgehend)	17,80
19	a) Spezialmassagen ²⁾ (z. B. Massage im extramuskulären Bereich wie Bindegewebsmassage, Reflexzonenmassage, Nervenpunktmassage)	15,80
	b) Colonmassage, Periostmassage ²⁾	11,80
	c) Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ^{2), 5)} – Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	27,20

lfd. Nr.		beihilfefähiger Höchstbetrag DM
	– Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	40,80
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalte von mindestens 400 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung	27,50
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
21	Heiße Rolle	10,90
22	Heilpackungen	
	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile mit Paraffinen und/oder Peloiden (z. B. Fango, Moor)	18,30
	b) Heublumensack, Peloidkompressen	10,60
	c) Kaltpackung (z. B. Lehm, Quark)	8,70
23	a) Teilguß, Teilblitzguß	4,50
	b) Vollguß, Vollblitzguß	6,20
24	An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe)	12,80
25	An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad)	24,60
26	a) Wechsel-Teilbad	8,30
	b) Wechsel-Vollbad	14,60
27	a) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,40
	b) Wechselteilguß	5,60
	c) Wechselvollguß	6,40
	d) Bürstenmassagebad	23,60
	e) Wickel, Auflagen, Kompressoren u. a., auch mit Zusatz	6,00
	f) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp)	16,40
	g) Trockenpackung	4,40
28	Naturmoor-Halbbad	39,40
29	Naturmoor-Vollbad	53,80
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	9,50
	b) Sitzbad mit Zusatz	14,00
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz	19,40
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	5,20
31	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlenräurebad, Sauerstoffbad)	21,40
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz	26,60
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad)	24,60
V. Eis- und Wärmebehandlungen		
32	Eisanwendung (z. B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)	17,30
33	Eisteilbad	15,30
34	Heißluftbehandlung ^o) oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile	9,90
VI. Elektrotherapie		
35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese	9,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	9,90
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	9,90
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	19,20
39	Iontophorese	10,60

lfd. Nr.		beihilfefähiger Höchstbetrag DM
40	Zwei- oder Vierzellenbad	15,90
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz	25,40
VII. Lichttherapie		
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁶⁾	
	a) als Einzelbehandlung	5,00
	b) in der Gruppe, je Teilnehmer	3,40
43	a) Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht ⁶⁾	5,00
	b) Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht ⁶⁾	7,40
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	9,40
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	15,80
VIII. Logopädie		
46	Funktionelle Entwicklungstherapie bei Ausfallerscheinungen in der Motorik des Sprachbereiches als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	45,20
47	Systematische sensomotorische Behandlung von zentralbedingten Sprachstörungen (einschließlich aller etwa dazu gehörender psychotherapeutischer, atemgymnastischer, physikalischer und sedierender Maßnahmen, ggf. auch Dämmerschlaf) als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 45 Minuten	54,00
IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
48	Beschäftigungstherapeutische Behandlung in Gruppen mit Beratung des Patienten, Mindestdauer 45 Minuten je Teilnehmer	9,00
49	Beschäftigungstherapeutische Einzelbehandlung mit Beratung des Patienten, Mindestdauer 45 Minuten	25,00
50	Systematische sensomotorische Entwicklungs- und Übungsbehandlung von Ausfallerscheinungen oder Entwicklungsstörungen am Zentralnervensystem als zeitaufwendige Einzelbehandlung, Mindestdauer 45 Minuten	54,00
X. Sonstiges		
51	Ärztlich verordnete Nachruhe einschließlich Wäsche	5,40
52	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,00
53	Fahrtkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,42 DM je Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	

¹⁾ Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Heilmittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

²⁾ Neben den Leistungen nach lfd. Nrn. 3 und 6 sind Leistungen nach lfd. Nrn. 13 und 16 bis 19 nicht beihilfefähig.

³⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden erbracht werden.

⁴⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung erbracht werden.

⁵⁾ Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung erbracht werden.

⁶⁾ Die Leistungen der lfd. Nrn. 34, 42 und 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1984

Landeskirchenamt
Az.: 38987/A 1-05

Bielefeld, den 8. 11. 1983

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1984 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

In Gottesdiensten, Wochenveranstaltungen und persönlichen Gesprächen haben die beteiligten

Pfarrer es mit Menschen zu tun, die als Urlauber in besonderer Weise aufgeschlossen sind für Fragen und Probleme, die sonst im Streß des Alltags oft beiseite geschoben werden.

An vielen Orten setzt sich die gottesdienstliche Urlaubergemeinde aus Menschen verschiedener Länder und unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Das erfordert einfühlsames Eingehen auf diese Situation.

Für die Durchführung dieses kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland werden Pfarrer gesucht, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden.

Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch auf diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1984 Urlaubseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet:

- I = Orte mit erheblichem Dienstumfang
II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden konnten, können vorgesehene Orte und Zeiten wegfallen oder neue hinzukommen.

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
Juli und August
- I Blaavand-Vejers
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- II Gilleleje/Sjælland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August
- I Løkken und Hune-Blockhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marielyst/Falster
Juli und August
- I Neksø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fanø
Juli und August
- I Nykøbing/Sjælland
Juli und August
- I Ringkøbing und Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Rømø/Westjütland
Juli und August
- I Skagen/Nordjütland
Juli und August
- II Vejby/Nordsjælland
Sonderregelung

Frankreich (Südfrankreich)

- I La Grande Motte und Le Grau du Roi
Juli und August

Italien

- I Alassio/Riviera
Ostern, Juli bis September

- I Bibione-Pineda und B.-Spiaggia/Adria
Sonderregelung
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni bis September
- I Bruneck/Eisacktal
Sonderregelung
- II Capri/b. Neapel
Juni u. Juli, September
- I Cavallino/Adria
„Union“-Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli und August
- I Gadertal (Corvara und Stern) / Südtirol
Sonderregelung
- II Gardone/Gardasee
Ostern, Pfingsten, Juli und August
- I Ischia/b. Neapel
Juli, September
- I Lazise und Bardolino/Gardasee
Campingplatz „Municipale“
Sonderregelung
- I Lengmoos und Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lido di Jesolo/Adria und Cavallino/Adria
Juli und August
- I Lignano-Pineta/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Pfingsten bis September
- II Mals im Vinschgau/Südtirol
Sonderregelung
- I Naturns und Partschins/Südtirol
Juli und August
- I Punta Sabbioni bei Jesolo/Adria
Campingplatz „Marina di Venezia“
Sonderregelung
- I Peschiera/Gardasee
Campingplatz „Bella Italia“
Sonderregelung
- I Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
- II Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte August
- I St. Ulrich/Grödnertal
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September

Jugoslawien

- I Opatija
Juli bis September
- I Porec
Juli bis September

I Rovinj
Juli bis September

Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Cadzand/Zeeland
Juli bis Mitte August
- I Callantsoog und Den Helder
nördl. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern
Juli bis Mitte August
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- I Katwijk und Noordwijk
nördl. Den Haag
Juli bis Mitte August
- I Ouddorp und Renesse
Juli bis Mitte August
- I Petten und Schoorl
nördl. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Terschelling/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Texel/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Insel Vlieland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Zandvoort/b. Harlem
Juli bis Mitte August
- II Zoutelande/Walchern
Juli bis Mitte August

Österreich

Burgenland

I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Kärnten

- I Döbriach und Radentheim
Juli und August
- I Afritz
Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli und August
- I Bad Kleinkirchheim
Weihnachten/Neujahr, August
- II Egg bei Villach
Juli oder August
- I Gmünd und Fischertratten
Juli und August
- I Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August
- I Klopein
Juni bis September
- I Kötschach-Mauthen
Juli und August

I Krumpendorf und Moosburg
Juni bis September

I Maria Wörth
Juni bis August

II Millstatt
Juni bis August

I Obervellach und Mallnitz
Juli und August

I Ossiach und Tschöran
Juli und August

I Pörschach und Velden
Juni bis September

I Sattendorf
Juli und August

I Techendorf
(im Juli und August auch Greifenburg)
Mitte Juni bis Mitte September

II Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

I Baden
Juli und August

I Bad Vöslau
Juli und August

I Mitterbach am Erlaufsee u. Umgebung
Juli oder August

Oberösterreich

I Attersee und Weyregg
Juli und August

II Bad Goisern
Juli oder August

II Bad Hall und Kremsmünster
August

I Bad Ischl und Strobl
Mitte Juli bis Mitte August

II Gallspach
Juli und August

I Gmunden
Juli und August

II Grein o. d. Donau
Juli oder August

I Mondsee und Unterach
Juli und August

II Seewalchen-Rosenau
Juli oder August

II Scharnstein
Juli

II St. Gilgen
Juli und August

I St. Wolfgang
Juni bis September

Osttirol

I Lienz und Umgebung
Juli und August

I Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol

I Ehrwald und Reutte
Juli und August

- I Fulpmes und Neustift
Mitte Juni bis Mitte September
- I Igls und Mutters
Juli und August
- II Imst
Juli und August
- I Innsbruck und Umgebung
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung
Juli
- I Kitzbühel und Umgebung
Mitte Februar bis Mitte März, Juni bis September
- I Kufstein und Walchsee
Juli und August
- II Landeck und St. Anton
Juli oder August
- I Mayrhofen und Fügen
Pfingsten bis September
- I Seefeld und Telfs
Januar bis März, Mitte Juni bis Mitte September
- I Sölden/Ötztal
Juli und August
- II Steinach am Brenner
Juli und August
- I Wildschönau (Niederau, Oberau, Auffach)
Juli und August
- I Wörgl und Hopfgarten
Juli und August

Salzburg

- I Salzburg und Umgebung
Juli und August
- I Bad Gastein und Bockstein
Mitte April bis Mitte Oktober
- I Bad Hofgastein
August und September
- I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August
- I Golling und Hallein
Mitte Juli bis Mitte August
- II Lofer
Juni bis August
- II Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
- I Wagrain und St. Johann
Juli und August
- I Zell am See und Kaprun
Juli und August

Steiermark

- I Admont und Liezen
Juli und August
- II Aflenz und Kapfenberg
Juli oder August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August

- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
August

Vorarlberg

- II Bludenz
Juli und August
- I Dornbirn und Bregenz
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- II Lech am Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Spanien

- I Playa de Aro
Juli und August

Langzeit-Urlauberseelsorge

- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag von November bis April

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Der Urlauberpfarrer trägt die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchliche Außenamt leistet jedoch für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung)

bei einem Dienst in Österreich	700,— DM
	650,— DM
- **Fahrtkostenpauschale**, je nach Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirche des Pfarrers und seinem Dienstort nach drei Zonen gestaffelt:

Zone A (bis etwa 300 km)	80,— DM
Zone B (etwa 300–700 km)	200,— DM
Zone C (mehr als 700 km)	300,— DM
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von ÖS 700,— = ca. 100,— DM

- Für Langzeiturlauberpfarrer auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Der Urlauberpfarrer besorgt sich in der Regel sein Urlaubsquartier selbst.

Für einen vierwöchigen Dienst in einem Ort der Kategorie I (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für einen Dienst in einem Ort der Kategorie II wird ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 11. 1983
Az.: 42538/83/B 9-01

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die nachstehenden Notverordnungen gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt:

1. am 8. November 1983
die Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 16./30. Juni 1983 (KABl. 1983 S. 80),
2. am 10. November 1983
die Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen vom 18. Mai 1983 (KABl. 1983 S. 88).

Besetzung der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1983
Az.: 43407/83/B 12-02/1

Die Landessynode hat am 7. November 1983 folgende Nachwahlen vorgenommen:

1. Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen

Als Nachfolger des verstorbenen Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Bernd Heinz Dames, Arnsberg, ist der Richter am Obergericht Henning Krüger, Münster-Hiltrop, zum zweiten Stellvertreter des rechtskundigen Mitglieds der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen gewählt worden.

2. Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Westfalen

Als Nachfolger des verstorbenen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Friedrich Thierkopf, Münster, ist der Vorsitzende Richter am Obergericht Bernd Müller, Münster, zum Vorsitzenden der Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Westfalen gewählt worden.

Zur Besetzung der beiden Kirchengenichte vgl. im übrigen KABl. 1981 S. 97.

Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1983
Az.: 42720 III/83/A 7-06/1

Für die mit Ablauf des 31. Dezember 1983 endende Amtszeit des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz hat die Landessynode am 9. November 1983 gemäß § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die folgende Amtszeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1987 die neuen Mitglieder gewählt.

Der Schlichtungsausschuß setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

Landgerichtspräsident i. R.
Dr. Wilhelm Sirp
Suttnerstr. 16
4802 Halle

Stellvertreter

Rechtsanwalt
Peter Erne
Bahnhofstr. 1
5830 Schwelm

1. Beisitzer

Superintendent
Joachim Hennig-Cardinal-von Widdern
Ludwig-von-Vincke-Str. 3
4840 Rheda-Wiedenbrück

Stellvertreter

Superintendent
Rudolf Müller-Knapp
Parkstr. 32
4900 Herford

2. Beisitzer

Werner Hassenpflug
Volksmissionarisches Amt der EKvW
Röhrchenstr. 10
5810 Witten

Stellvertreter

Josef Bioly
Diebecker Weg 25 b
4670 Lünen 6

Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unverändert

Altstädter Kirchplatz 5
4800 Bielefeld 1.

Geschäftsordnung für die Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 11. 1983
Az.: 38280/83/A 7-02/1

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat sich durch Beschluß vom 5. Oktober 1983 eine Geschäftsordnung gegeben, die hiermit bekanntgemacht wird.

Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe – GO. ARS – RWL –

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengesetze über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetze – ARRG –) vom 19. Januar 1979 (KABl der Ev. Kirche im Rheinland 1979 S. 223), vom 25. Oktober 1979 (KABl der Ev. Kirche von Westfalen 1979 S. 230) und vom 11. September 1979 (GVBl der Lippischen Landeskirche 1979 S. 19) sowie auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland vom 27. Februar 1979, des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche

von Westfalen vom 19. November 1979 und des Landesdiakonierates der Lippischen Landeskirche vom 15. August 1979 hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1983 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Schiedskommission. Er vertritt die Schiedskommission im Rahmen der von dieser gefaßten Beschlüsse.

(2) Die Geschäftsstelle der Schiedskommission ist beim Landeskirchenamt in Detmold errichtet (Postanschrift: Arbeitsrechtliche Schiedskommission, Lippisches Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 4930 Detmold). Dort werden die Akten der Schiedskommission geführt und aufbewahrt.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden anberaumt. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen unter Beachtung der Wünsche und Vorschläge der Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende beruft die Schiedskommission nach Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu ihren Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Ladung ist eine Tagesordnung der Sitzung und eine Abschrift der Antragsschrift der einwendenden Stelle bzw. der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beizufügen. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Schiedskommission unverzüglich nachgereicht.

§ 3

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann er einen Berichterstatler bestimmen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen während deren gesamter Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies unter Angabe der Verhinderungsgründe der Geschäftsstelle unverzüglich mit.

(2) An den Verhandlungen der Schiedskommission nimmt der von der Geschäftsstelle bestellte Schriftführer teil.

§ 5

Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Gegenstände der geheimen Beratung und Beschlußfassung sowie die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder.

§ 6

(1) Die Schiedskommission beschließt in den ihr durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Schiedskommission ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlußfähig.

§ 7

(1) Über die Sitzungen der Schiedskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer erstellt; sie ist von diesem und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift enthält Ort und Datum der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission sowie ihre Zuordnung zu den entscheidenden Stellen, die Namen der weiteren Teilnehmer, Angaben über den Gegenstand der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

(1) Die Sitzungen der Schiedskommission gliedern sich in die Verhandlung (Sachbericht, Erörterung mit den Beteiligten) sowie in die Beratung und Beschlußfassung. Die Beratung und Beschlußfassung der Schiedskommission ist geheim (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ARRg).

(2) Zu der Verhandlung können die Beteiligten, die gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ARRg anzuhören sind (Einwendende Stellen und widersprechende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission – § 12 Abs. 3 Satz 1 ARRg –, Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission – § 12 Abs. 4 Satz 2 ARRg – einerseits, Arbeitsrechtliche Kommission andererseits), unter Einhaltung der Fristen des § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung geladen werden.

§ 9

(1) An der Abstimmung nehmen alle Mitglieder teil; Stimmenthaltung ist nicht zulässig (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ARRg). Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ARRg).

§ 10

Nach Unterzeichnung der Niederschrift leitet der Vorsitzende die Beschlüsse der Schiedskommission den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken (§ 16 Abs. 3 ARRg) sowie nachrichtlich der Arbeitsrechtlichen Kommission zu.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 5. Oktober 1983 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
Dr. David

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 4. 12. 1983
Az.: 42978/83/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) maßgebenden Kostensätze werden gemäß § 13 Abs. 1 DWVO jeweils nachträglich vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt; bis dahin sind monatliche Abschläge zu leisten.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW. 1983 S. 2323). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1982/83 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	16,47
Gas	16,69
Feste Brennstoffe	20,02
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	14,67

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Trotz der Senkung für den vergangenen Abrechnungszeitraum muß damit gerechnet werden, daß die Kosten für die o. a. Energieträger wieder steigen. Es erscheint jedoch ausreichend, die noch ausstehenden Abschlagszahlungen für den laufenden Abrechnungszeitraum (1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984) so zu bemessen, daß sie nicht höher als für den vergangenen Abrechnungszeitraum liegen.

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 10. 1983
Az.: A 7-25

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von

Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982 folgende Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Prüfungsamt für den kirchlichen **Verwaltungsdienst** berufen:

Landeskirchenrat Scharmann, Bielefeld
– Vorsitzender –

Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –

Landeskirchenrat Grünhaupt, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

Verwaltungsdirektor Bauks, Münster

Landeskirchenoberverwaltungsrat Faßbender, Bielefeld

Kirchenamtsrätin Geyer-Vorweg, Dortmund

Kirchenoberamtsrat Kruska, Herdecke

Landeskirchenverwaltungsleiter Kütke, Bielefeld

Kirchenamtsrätin Nehm, Hagen

Kirchenoberamtsrat Riebniger, Lippstadt

Landeskirchenamtsrat Runte, Bielefeld

Kirchenoberamtsrat Schwager, Gelsenkirchen

als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Die Berufungen erfolgten im Benehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter.

Die Amtszeit des Prüfungsamtes für den kirchlichen Verwaltungsdienst läuft bis zum 30. Juni 1986.

Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 10. 1983
Az.: A 7-25

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 folgende Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Prüfungsamt für die kirchliche **Verwaltungsausbildung** berufen:

Landeskirchenrat Scharmann, Bielefeld
– Vorsitzender –

Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –

Landeskirchenrat Grünhaupt, Bielefeld
– Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

Verwaltungsangestellter Dreessen, Gütersloh

Landeskirchenoberverwaltungsrat Faßbender, Bielefeld

Kirchenamtsrätin Geyer-Vorweg, Dortmund
Kirchenoberamtsrat Kruska, Herdecke
Landeskirchenverwaltungsdirektor Kütthe,
Bielefeld

Kirchenamtsrätin Nehm, Hagen

Kirchenoberamtsrat Riebniger, Lippstadt

Kirchenoberamtsrat Schwager, Gelsenkirchen

Kirchenoberamtsrat Viefhues, Dortmund

als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren
kirchlichen Verwaltungsdienstes;

Oberstudienrat Frigger, Soest

Studienrat Kampeter, Soest

als Lehrer an berufsbildenden Schulen.

Die Berufungen erfolgten im Benehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter.

Die Amtszeit des Prüfungsamtes für die kirchliche Verwaltungsausbildung läuft bis zum 30. Juni 1986.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt
Az.: 33741/A 8-05

Bielefeld, den 7. 11. 1983

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 26. April 1982 – Az.: 10985/A 8-05 (KABl. S. 107) – geben wir bekannt, daß der Vertrag über die jährliche Prüfung der Blitzschutzanlagen zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – und der Firma Friedrich Hinderthür in Siegen vom 19. April/20. Mai 1949 zum 30. April 1984 ausläuft.

Wir weisen darauf hin, daß der Verband Deutscher Blitzableiterfirmen e.V. und der Verband der Sachversicherer e.V. für Kirchen, Verwaltungsgebäude usw. eine Prüffrist von 5 Jahren für angemessen halten. Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden sind daher alle 5 Jahre überprüfen zu lassen.

Werden jedoch Umbaumaßnahmen oder sonstige bauliche Veränderungen an Gebäuden durchgeführt, so erfordern solche Änderungen dann auch eine sofortige Überprüfung der Blitzschutzanlage. Bei der jährlichen Gebäudebesichtigung gem. § 49 Verwaltungsordnung ist die Blitzschutzanlage einzubeziehen.

Den Kirchengemeinden, die bisher eine vertragliche Regelung mit der Firma Friedrich Hinderthür in Siegen getroffen haben, wird eine entsprechende Anpassung anheimgestellt.

Auf jeden Fall müssen Kirchenkreise und Kirchengemeinden dafür Sorge tragen, daß die notwendige Überprüfung der Blitzschutzanlagen in dem hier erläuterten Umfang sichergestellt ist.

Urkunde über die Errichtung der Evangelisch-Lutherischen St. Markus-Kirchengemeinde Minden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden, die östlich der Weser und nördlich des Mittellandkanals ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden

ausgegliedert

und bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische St. Markus-Kirchengemeinde Minden“.

Die neugebildete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Minden.

§ 2

Die Grenze der Evangelisch-Lutherischen St. Markus-Kirchengemeinde Minden beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der Weser mit dem Mittellandkanal. Sie folgt dem Mittellandkanal nach Osten bis zur Westgrenze der ehemaligen politischen Gemeinde Dankersen (Stand: 31. Dezember 1972) und wendet sich mit dieser nach Nordwesten bis zur Ostgrenze der ehemaligen politischen Gemeinde Aminghausen (Stand: 31. Dezember 1972). Diese Grenze übernimmt sie in allgemein nördlicher Richtung bis zur Grenze der Stadt Minden (Stand: 1. Januar 1983). Sie folgt der Grenze der Stadt Minden in allgemein westlicher Richtung bis zur Weser und wendet sich mit der Weser in allgemein südliche Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Die 7. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden geht auf die neugebildete Evangelisch-Lutherische St. Markus-Kirchengemeinde Minden über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden vom 4. Juli 1983, Nr. 6.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Oktober 1983

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 36995/Minden-Markus 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 13. Oktober 1983 – Az.: 36995/Minden-Markus 1 a – von der Evangelischen

Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vollzogene Errichtung der Evang.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 28. Oktober 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Rather

– 44.II.5–8011 –

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1983 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Weltgeschichte und Weltgericht in den apokalyptischen Darstellungen der Kapitel Daniel 2 und 7
- b) Die sogenannten „Konfessionen des Jeremia“. Eine theologische Beurteilung
- c) Ist Jahwe ein „Gott der Geschichte“?
- d) Das Thema „Ägypten“ im Protojesajabuch

Neues Testament

- a) Adam und Christus bei Paulus – Gegensatz und Entsprechung
- b) Jesu Rede von Gott

Kirchengeschichte

- a) Der Staat in der Sicht der Kirche der frühen Jahrhunderte
- b) Der junge Luther – seine Einschätzung in neueren Handbüchern und Monographien

Systematische Theologie

- a) Wie ist heute die Begründung der Mission möglich?
- b) Strukturen der Sozialethik Calvins und die sogenannte Max-Weber-These
- c) Theologisch-ethische Kriterien zur Bewertung der Diskussion um die Atomenergie
- d) Das Verständnis der Gerechtigkeit bei Emil Brunner und Wolfhart Pannenberg

Praktische Theologie

- a) D. Bonhoeffers „Finkenwalder Homiletik“ (Ges. Schriften Band 4) ist darzustellen und zu beurteilen.
- b) Das römisch-katholische Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ ist darzustellen und kritisch zu würdigen.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1983 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Die Frage nach dem „Sinn der Arbeit“ in der neueren sozialetischen Diskussion
2. Antisemitismus im Neuen Testament?
3. Was meinen wir, wenn wir vom Jüngsten Gericht sprechen?

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Anicker, Gabriele
 Anicker, Joachim
 Bastert, Horst-Hermann
 Becker, Cornelia
 Behrensmeyer, Martin
 Bethlehem, Annette
 Bethlehem, Hartmut
 Bevers, Johannes
 Biermann, Eckehard
 Brandenburger, Detlef
 Buddemeier, Axel
 Cremer, Joachim
 Dahme, Michael
 Fischer, Christine
 Fischer, Friedhard
 Fißmer, Horst
 Fröhlich, Jürgen
 Fues, Gerhard
 Götte, Friedrich
 Heckel, Achim
 Heckmann, Susanne
 Hensel, Martin
 Heubach, Uwe
 Hirtzbruch, Annette
 Hoffmann, Doris
 Hohmann, Matthias
 Kirsch, Helmut
 Klink, Ulrich
 Krüger, Jürgen
 Lehmann, Frank
 Manthy, Klaus
 Menenöh, Ulrich
 Methfessel, Annedore
 Milstein, Werner
 Obach, Klaus-Dieter
 Piderit, Christoph
 Schmidt, Rüdiger
 Schreiner, Reinhard
 Springer, Gerhard
 Strack, Ulrich
 Tulhoff, Martin
 Uhlmann, Jörg
 Wahle, Reinhard
 Weiß, Reinhard
 Weißbach, Bernd
 Werner, Thomas
 Wisniewski, Detlef
 Ziegler, Norbert

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Deisenroth, Sabine
 Kaiser, Hartmut
 Lohmann, Hans
 Maxeiner, Ingo
 Maurer, Ernstpeter
 Stolze, Andreas
 Wirsching, Bettina

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Bock, Ulrich
 Deitenbeck-Goseberg, Monika
 Ehring, Rolf
 Gallwitz, Ulrich
 Gauer, Jürgen
 Gerloff, Peter
 Günther, Diethard
 Hippe, Gabriele
 Hörster, Eckehard
 Holtermann, Rolf
 Hoppe, Renate
 Kenkel, Werner
 Klötzer, Hans-Georg
 Kuhli, Dieter
 Lange, Ernst
 Lange, Rainer
 Lewin, Achim
 Meister, Heinz-Günter
 Nemetschek, Teofil
 Niggebaum, Michael
 Opitz, Jochen
 Pagenstecher, Rüdiger
 Philipps, Peter
 Piontek, Roland
 Pönnighaus, Cornelia
 Rickermann, Andreas
 Siemoneit, Rüdiger
 Schmidt-Sablotni, Ilona
 Schneider, Berthold
 von Stieglitz, Christoph
 Ufermann, Sabine
 Uhte, Manfred
 Vossen, Claus
 Weber, Annette
 Wilmsmeier, Gerlinde
 Dr. Winter, Karl Heinrich
 Zahn, Wilhelm

Darüber hinaus wurden in den Hilfsdienst berufen:

Geile, Kerstin
 Zitzmann-Rausch, Dagmar

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Annette Düpree am 6. November 1983 in Gelsenkirchen;
 Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Ellgaard am 16. November 1983 in Gladbeck-Zweckel;
 Pastorin im Hilfsdienst Christiane Henrichs am 16. Oktober 1983 in Dortmund-Syburg;
 Pastor im Hilfsdienst Dieter Naechster am 30. Oktober 1983 in Hamm;
 Pastor im Hilfsdienst Helmut Nowoczin am 16. November 1983 in Gladbeck-Zweckel;
 Pastorin im Hilfsdienst Nicole Plath am 18. November 1983 in Soest;
 Pastorin im Hilfsdienst Christel Steinke am 6. November 1983 in Gelsenkirchen;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Wehmann am 23. Oktober 1983 in Bielefeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Barbara Wiemann am 30. Oktober 1983 in Dortmund-Brackel.

Berufen sind:

Pfarrer Walter Adams, Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, zum Pfarrer der Ev.-reform. Kirchengemeinde Hohenlimburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;
 Pfarrer Adolf Brüning, Ev. Standortpfarrer für die Standorte Münster I, Nordkirchen, Selm, Sendenhorst, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;
 Pastor Heinz Büchler, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Budde zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
 Pastorin im Hilfsdienst Jutta Falkenberg zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Herbede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;
 Pfarrer Friedrich Henzler, Ev. Kirchengemeinde Barop, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Martin zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bulmke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 Pfarrer und Superintendent Rudolf Müller-Knapp, Superintendent des Kirchenkreises Herford, mit Wirkung vom 1. März 1984 bis zur Einführung des neuen Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Herford nach der Neuwahl im Jahre 1988 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford;
 Pfarrer Manfred Reichert, Ev. Kirchengemeinde Schwelm, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
 Pfarrer Peter Scheffler, Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum.

Entlassen sind:

Pfarrer im Wartestand Hermann Göckenjahn, Frankfurt/M., infolge Übernahme in den hauptamtlichen Dienst der Ev. Kirche in Deutschland;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Wolfgang Knudsen, Dortmund;
 Pfarrer Werner Könitz, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Frank, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Hüsten, Kirchenkreis Arnsberg, am 6. Oktober 1983 im Alter von 74 Jahren;
 Pfarrer Werner Gerhardt, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 1. November 1983 im Alter von 47 Jahren;
 Pfarrer i. R. Ludwig Holtmeier, zuletzt Ev. Kir-

chengemeinde Brechten, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 29. Oktober 1983 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Wittenberg, zuletzt Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 13. November 1983 im Alter von 82 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Pfarrstelle am Westfälischen Landeskrankenhaus in Marsberg, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt Bielefeld zu richten sind:

Pfarrstelle am St. Johannes-Stift/Westfälisches Landeskrankenhaus in Marsberg;

b) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wittgenstein als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eisfeld, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt ist:

Herr Ulrich Pühra, Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Hermann Röbbelen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herne berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martina Schlak, Neuroder Platz 6, 4620 Castrop-Rauxel;

Birgit-Ulrike Stratmann, Hermannstr. 14, 4630 Bochum 1.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martin Autschbach, Ginsterweg 20, 5912 Hilchenbach-Allenbach;

Heiko Bald, Nordoststraße 3, 5910 Kreuztal;

Ulrich Becker, Am Höing 1, 5800 Hagen/Westf.;

Astrid Braach, Bamenohler Straße 200, 5950 Finnentrop;

Michael Decker, Sohlbacher Straße 173, 5900 Siegen 21;

Johannes Ditthardt, Heinrichsglücker Weg 6, 5908 Neunkirchen;

Barbara Drucks, Wartburgstraße 20, 5900 Siegen 21;

Holger Engelbert, Vor der Hohler 27, 5900 Siegen 32;

Susanne Giffhorn, Pfarrstraße 4, 5900 Siegen 1;

Siegfried Grünert, Gillerbergstraße 3, 5912 Hilchenbach-Lützel;

Mechthild Heide, Gutenbergstraße 51, 5900 Siegen 21;

Hans-Jörg Hillnhütter, Bühler Straße 23, 5905 Freudenberg-Alchen;

Andreas Hohmann, Gustav-von-Mevissen-Straße 105, 5900 Siegen 1;

Christine Hoffmann, Eisentalstraße 123, 5900 Siegen 31;

Eberhard Jung, Oberholzklauser Straße 44, 5905 Freudenberg;

Dietrich ter Jung, Obere Kirchbergstraße 29, 5908 Neunkirchen;

Susanne Klein, Graf-Engelbert-Straße 30, 5990 Altena 1;

Dorothea Knetsch, Gosenbacher Straße 22, 5900 Siegen 32;

Dorothee Krämer, Auf der Schlenke 17, 5910 Kreuztal;

Esther Kutterer, Baumschulenweg 42, 5900 Siegen 21;

Dorothea Mittring, Am Kornberg 22, 5900 Siegen 21;

Hanna Mosch, Kurze Straße 4, 5901 Wilnsdorf-Niederdielfen;

Thomas Offermann, Schäferstraße 96, 4690 Herne 1;

Ruth Sandersfeld, Auf der Kunst 7, 5900 Siegen 32;

Elke Schreiber, Oberschelder Straße 80, 5900 Siegen 32;

Frank Schulte, Hagener Straße 25, 5992 Nachrodt-Wiblingwerde;

Ralf Stiebig, Hoorwaldstraße 23, 5909 Burbach;

Peter Thuß, Alte Siedlung 6, 5909 Burbach;

Brigitte Türk, Staudig 24, 5909 Burbach;

Mario Vogel, Stöckerstraße 30, 5900 Siegen 1;

Jochen Weber, Hohe Straße 25, 5241 Niederdreisbach;

Kirsten Woyke, Diesterwegstraße 21, 5909 Burbach.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Katzmann Kalender 1984**“, Grünewald, 13 fünffarbige Bildblätter mit Bildinterpretationen und Einführungstexten, 40 x 29 cm, DM 24,80.

Seit vielen Jahren versorgt uns der Katzmann Verlag in Tübingen mit hervorragenden Kalendern zum Thema „Kirchl. Kunst.“ In diesem Jahr hat er sich selbst übertroffen. Der Kalender ist Bildern des Isenheimer Altars gewidmet. Mit hervorragend gedruckten, großformatigen Bildern werden Ausschnitte aus dem Isenheimer Altar vorgestellt, wobei auch daran gedacht ist, einige Bildinhalte mit dem Lauf des Kirchenjahres in Beziehung zu setzen, was bei der Weihnachtszeit selbstverständlich ist, aber auch für das Reformationsgedächtnis gilt, dem ein Gespräch der Eremiten Paulus und Antonius zugeordnet ist, dessen Inhalt wir aus den umgebenden Bildern als das Geheimnis der Menschwerdung vermuten dürfen. Da bei dem heutigen Betrachter das Verständnis der damals üblichen Symbole und Anspielungen auf die Meßliturgie nicht mehr vorausgesetzt werden kann, hat der Herausgeber den Bildern ausführliche Einführungen auf die Rückseite der Blätter geschrieben, in denen auch Glaubensaussagen verdeutlicht werden. So kann durch den Kalender auch ein Zugang zum Evangelium geöffnet werden. Wir können uns gut denken, daß diese Blätter nicht in den Papierkorb wandern, sondern in einer Mappe zum wiederholten Betrachten gesammelt, vielleicht gerade in der Weihnachtszeit herausgeholt und an die Wand geheftet werden. So behält der Kalender auch noch für spätere Jahre seinen Wert. G. B.

Liese Hofer, „**Zu jeder Stunde**“, Begleitung durch Nacht und Tag. Kreuz Verlag, Stuttgart 1983, 281 S.

Schon mehrfach hat das Mutterhaus Sarepta für seine Schwestern und Mitarbeiter Gebets- und Andachtshilfen herausgegeben. Das hiermit angezeigte Buch ist schon äußerlich von besonderer Art, weil das Kirchenjahr als Ordnungsfaktor fast ganz unberücksichtigt bleibt, sondern die Begleittexte nur nach den Tages- und Nachtstunden geordnet sind. In den ersten Stunden des anbrechenden Tages stellen sich wie von selbst Ostergedanken ein, weil Christus selbst das Licht ist, das die Todeswelt erhellt und damit den 1. Schöpfungstag wiederholt. Daß die Verfasserin sich mit dieser Arbeit in eine alte, allgemein christliche Tradition hineinstellt, sei ihr besonders gedankt. G. B.

„**Brachzeit**“, Edition Noah im Verlag am Eschbach.

Ein schönes Büchlein. Und das ist nicht unwichtig. Es macht deutlich, daß man es nicht mit einem Schmökerheft zu tun hat, das man morgens auf

dem Weg zur Arbeit im Autobus lesen kann. Schon das fast quadratische Format hebt es aus dem Üblichen heraus und läßt erkennen, daß Herausgeber und Verlag etwas Besonderes anbieten möchten. Die gute Papierqualität gibt die Bilder sachgemäß wieder. Besonderen Dank gilt dem großen Druck, der das Lesen für die alten Menschen so erfreulich macht. Der Inhalt macht nachdenklich, aber nicht traurig. Er öffnet uns die Augen für die Schönheit des „Winters“, der hier nicht nur als ein Naturerlebnis verstanden wird. Wir werden auf den inneren Schaden aufmerksam gemacht, den wir uns zuziehen, wenn wir beispielsweise meinen, im Winter Erdbeeren essen zu müssen, im Sommer Ski laufen zu wollen oder alle Dunkelheit mit 150-Watt-Kerzen erhellen zu müssen, anstatt uns in die naturgegebene Ordnung einzufügen. Wir lernen, was Stille ist an dem kleinen, seit ihrer Geburt gehörlosem Mädchen, das so gern hören möchte, wie die Schneeflocken fallen, wir lernen, wie wichtig das Briefeschreiben ist, welche Aufgabe der Winter, auch im übertragenen Sinn uns stellt, welche Möglichkeiten er uns eröffnet, auch wenn wir nicht zum Skilaufen nach Cortina d'Ampezzo fahren können. Es ist ein stilles Buch, das darauf wartet, daß seine Schätze gehoben werden. Wir sollten es uns und Menschen, die wir lieb haben, gönnen. G. B.

„**Nicht du trägst die Wurzel, die Wurzel trägt dich**“, Im Gespräch über Leib und Seele. 40 Seiten, Verlag am Eschbach, 7841 Eschbach/Markgräfler Land, 1983.

Dem ungewöhnlichen Titel entspricht die ungewöhnliche Aufmachung des Buches; 20 x 24 cm ist schon eine aufmerksam machende Größe, die etwas Besonderes anzeigen will. Mit Recht, neben allerlei bunten und schwarz-weißen Bildern, die es real und symbolisch mit einer alten Baumwurzel zu tun haben, um uns in ein Gespräch über Leib und Seele mit hineinzunehmen. Dabei geht es nicht nur um dichterische Gefühle oder ästhetische Schwärmereien, sondern auch um ganz nüchterne Wissenschaft, etwa mit den bekannten Alttestamentler Claus Westermann, dem Psychotherapeuten Tobis Brocher und Erhardt Kästner. Eine fast unentbehrliche Hilfe, bewußt zu leben, was zunächst an den Sinnesorganen Nase und Ohr verdeutlicht wird. Was ist es doch für ein Wunder, daß wir eine Empfindung für das Räumliche haben, daß wir uns in manchen Räumen zu Hause fühlen, in anderen abgestoßen werden oder kalt bleiben. Wer denkt schon darüber bewußt nach? Wir sollten es aber tun! G. B.

„**Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte**“ in drei Bänden, hrsg. von Carl Andresen, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen: Band 1: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Katholizität: von Carl Andresen, Adolf-Martin Ritter, Klaus Wessel, Ekkehard Mühlberg, Martin Anton Schmidt, 1982, XVI, 754 S., Ln., DM 220,- (Subskr. DM 189,-);

Band 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität: von Bernhard Lohse, Wilhelm Neuser, Günther Gaßmann, Wilhelm Dantine, Reinhard Slenczka, Gustav-Adolf Benrath, 1980, XXVIII, 664 S., Ln., DM 185,- (Subskr. DM 158,-).

Da die Subskriptionsfrist in Kürze abläuft, werden die ersten beiden Bücher des auf drei Bände angelegten Gesamtwerkes hier kurz vorgestellt. Eine größere Rezension folgt.

Band 1 enthält die folgenden Beiträge: Die Anfänge christlicher Lehrentwicklung (C. Andresen); Dogma und Lehre in der Alten Kirche (A.-M. Ritter); Dogma und Lehre in der Orthodoxen Kirche (K. Wessel); Dogma und Lehre im Abendland: Von Augustin bis Anselm von Canterbury (E. Mühlenberg); Dogma und Lehre im Abendland: Von der Frühscholastik bis zum Ausgang des Mittelalters (M. A. Schmidt).

Band 2 ist schon früher erschienen und behandelt unter dem Gesichtspunkt „Dogma und Bekenntnis in der Reformation“ die folgenden Bereiche: Von Luther bis zum Konkordienbuch (B. Lohse); Von Zwingli und Calvin bis zur Synode von Westminster (W. Neuser); Die Lehrentwicklung im Anglikanismus: Von Heinrich VIII. bis zu William Temple (G. Gaßmann); Das Dogma im tridentinischen Katholizismus (W. Dantine); Lehre und Bekenntnis der Orthodoxen Kirche: Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (R. Slenczka); Die Lehre außerhalb der Konfessionskirchen (Spiritualisten und Täufer) (G. A. Benrath).

Die Beiträge haben den Rang von Monographien; sie sind gleichermaßen konzise Darstellungen und eigenständige Forschungsleistungen. Wir werden der „dynamischen Strukturen“ von Theologie und Dogma gewahr; wir begeben uns mit diesem Werk auf den Weg des Mit-Denkens, wenn vielen das Nach-Denken zur denkerischen Dürre wird.

Die Verweigerung geschichtsbezogenen Mit-Denkens ist die große Gefahr unserer Zeit. Das vorliegende Handbuch wird – Konsequenz des historisch-dialogischen Ansatzes! – den 3. Band unter dem folgenden Titel bringen: „Die Lehrentwicklung im Rahmen der Ökumenizität“. Ich bin besonders gespannt auf Reinhard Slenczkas Beitrag: „Dogma und Kircheneinheit“.

Das „Handbuch“ ist wichtig, weil wir in der Gefahr stehen, unsere Gründe zu vergessen, weil Gründe zu Beliebigkeiten zu werden drohen. Das „Handbuch“ leistet einen großen Beitrag, „von Grund aus“ zu fragen. Darum ist es ein Werk zur Pfarrerfortbildung par excellence. K.-F. W.

Theologische Lexika zu besprechen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Rezensenten; seine Rezension bleibt allemal ein Torso, ein Hinweis auf ein großes Ganzes, das mehr ist als die Summe seiner Stichwortartikel.

Es sind drei Lexika anzuzeigen, die in besonderer Weise Kurzinformation, theologische Vergewisserung und Aktualität ermöglichen:

„**Taschenlexikon Religion und Theologie**“, hrsg. von Erwin Fahlbusch. Vierte, neubearb. und

stark erweiterte Auflage, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen und Zürich 1983, 1614 S., 5 Bände in einer Kassette, Pb., DM 98,- (ab 1. 1. 1984 DM 128,-);

„**Theologisches Lexikon**“, hrsg. von Hans-Hinrich Jenssen und Herbert Trebs in Verbindung mit Johannes Althausen, Günter Baumbach, Hans-Dieter Döpman, Hans-Georg Fritzsche, Joachim Rohde, Wulf Trende und Ludwig Wächter. Zweite, neubearb. und erweiterte Auflage, Union-Verlag, Berlin 1981. 552 S., Ln., DM 25,80;

„**Ökumene-Lexikon**“, Kirchen – Religionen – Bewegungen, hrsg. von Hanfried Krüger, Werner Löser und Walter Müller-Römheld in Zusammenarbeit mit Athanasios Basdekis, Günther Gaßmann, Klaus Lefringhausen, Paul Löffler, Harding Meyer, Heinz Schütte, Otmar Schulz, Christa Springe, Harald Uhl und Lukas Vischer, Verlag Otto Lembeck und Verlag Josef Knecht, Frankfurt/M. 1983, 663 S., Ln., DM 125,-.

An dem „Taschenlexikon Religion und Kirche“ haben mehr als 230 in einem bestimmten Bereich von Religion und Kirche kompetente Autoren mitgearbeitet: Theologen im akademischen Lehramt, in Instituten, im kirchenleitenden Amt, im Pfarramt; auch Nichttheologen haben Beiträge geschrieben. Die fünf Bände (bisher vier) werden durch mehr als 1000 Verweistichworte (nach dem Alphabet) aufgeschlüsselt.

Natürlich enthält das Lexikon die klassischen Stichworte der verschiedenen theologischen Disziplinen; ebenso steht es mit Begriffen, die in der gesamten Theologie wichtig sind (z. B. das Stichwort „Abendmahl“). In den großen theologischen Lexika (RGG und TRE) wird ein solches Stichwort von mehreren Verfassern – von einem Neutestamentler, einem Dogmenhistoriker, einem Dogmatiker, einem Praktischen Theologen und anderen – dargestellt. Im „Taschenlexikon Religion und Theologie“ ist meist für jeden Artikel nur ein Autor zuständig (für „Abendmahl“ der Tübinger Neutestamentler Otfried Hofius; für „Taufe“ der westfälische Gemeindepfarrer Hermann Wilkens; für „Predigt“ der ehemalige Predigerseminardirektor und jetzige Gemeindepfarrer Axel Denecke; für „Kirchenjahr“ und andere liturgische Begriffe der Lüneburger Superintendent Martin Voigt).

Erwin Fahlbusch, der Herausgeber des Lexikons, hat gut daran getan, einen bestimmten Artikel nur an einen einzigen Autor zu vergeben. Das Stichwort kann exakt gegliedert werden; die Komposition ist formal und inhaltlich eine Einheit; interdisziplinäre Arbeit eines einzelnen Theologen wird – ein großer Gewinn! – gefördert. Wer spezielle Information braucht, ist dann auf die großen Lexika angewiesen.

Theologische Askese muß ein Verfasser leisten, der eines der großen traditionsgeladenen Stichworte zu schreiben hat: Dogma, Dogmatik (Joachim Track); Gott (ebenfalls Joachim Track); Kirche (Klaus Haendler). Dem letzteren Artikel stehen dann weitere Beiträge zur Seite: Kirche und Staat; Kirchen in der Dritten Welt; Kirchenaustritt; Kirchenbau; Kirchenjahr; Kirchenkampf; Kirchenmitgliedschaft; Kirchenmusik; Kirchenrecht; Kir-

chenreform; Kirchenstaat; Kirchensteuer; Kirchentag; Kirchenväter; Kirchenverfassung; Kirchengeschichte.

Hier wird der weite Raum des Lexikons deutlich: Praxis verantwortet sich im Theoriebewußtsein; Theorie entbehrt nicht der Geschichte; Geschichte der Kirche wirkt in die Gegenwart hinein; die Gegenwart umfaßt das kirchliche Leben in Positiva und Negativa, in ökumenischer und interkultureller Verflochtenheit, in politischer und sozialer Gebundenheit und Freiheit, in Innovationen. So dient das Lexikon nicht bloß einer Bestandsaufnahme, sondern auch neuen Zuordnungen und Problemstellungen; es ist der lebendigen Kirche und der lebendigen Theologie – im Kontext! – verpflichtet.

Das in der DDR erschienene „Theologische Lexikon“ ist von Autoren aus der DDR erarbeitet worden: von Theologen in den verschiedenen, schon oben genannten Diensten sowie von einigen weiteren Verfassern. Auch hier ist meist ein einziger Autor für einen bestimmten Artikel verantwortlich; bei besonders wichtigen Stichworten stammen Einzelabschnitte von mehreren Verfassern (z. B. Eschatologie). Verweistichwörter sind in einem Sachregister aufgeführt.

Während das „Taschenlexikon“ kaum Artikel über Personen hat (es gibt nur wenige Ausnahmen, z. B. Luther und Zwingli, aber nicht Calvin!), enthält das „Theologische Lexikon“ auch Abschnitte über Theologen unseres Jahrhunderts (Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer, Rudolf Bultmann u. a.).

Systematische Meisterstücke sind viele Artikel über Grundfragen der Dogmatik bzw. des Glaubens. Als Verfasser nenne ich hier besonders die Dogmatiker Ernst-Heinz Amberg (Leipzig), Hans-Georg Fritzsche (Berlin) und Bernd Hildebrandt (Greifswald), die als Referenten schon in unserem Pastoralkolleg waren.

Interessant ist ein Vergleich zwischen beiden Lexika. Hier zeigen sich Aktualität und theologische Verantwortung – z. B. wenn im „Taschenlexikon“ ein Artikel „Konfirmation“ erscheint, im „Theologischen Lexikon“ ein Artikel „Konfirmation und Jugendweihe“. Im letzteren Lexikon sind Beiträge aufgenommen, die im ersteren fehlen. Der Grund: Sie haben in der DDR im Leben der Kirche und Theologie Gewicht. Ich nenne einige Beispiele: CDU; geistige und gesellschaftliche Neuorientierung; politische Predigt; Zeugnis- und Dienstgemeinschaft.

Das „Theologische Lexikon“ aus der DDR ist – nicht zuletzt in den Literaturangaben – eine vorzügliche Ergänzung zum „Taschenlexikon“. Das „Theologische Lexikon“ informiert über Theologie und Kirche in der DDR wie kein anderes Buch; es nimmt Theorie und Praxis eng zusammen, orientiert über Situationsbezogenheit und „Strukturflexibilität“ (J. Rogge, S. 206), weist auch den Nichttheologen auf den „Weg der protestantischen

Selbstvergewisserung und Selbstverständigung“ (E.-H. Amberg, S. 420).

Das „Ökumene-Lexikon“ hat einen bestimmten Ausschnitt des Theologischen im Blick; das Proprium zeigt sich im Untertitel: „Kirchen-Religionen – Bewegungen“. Das Buch zielt auf Ökumene und geht sowohl in der Konzeption als auch in der Mitarbeiterschaft von der Ökumene aus.

„Ökumenisch besonders bedeutsame Stichwörter sind von evangelischen, katholischen und oft auch orthodoxen Autoren parallel oder bisweilen gemeinsam behandelt worden. Der Vielfalt des ökumenischen Spektrums wird damit bewußt Rechnung getragen. Irgendein vorgegebenes Grundmuster ökumenischer Sach- und Geschichtsdeutung ist nicht vorausgesetzt worden. So konnte den fast dreihundert Verfassern der Artikel völlige Freiheit in der Darlegung ihrer ökumenischen Auffassungen gewährleistet werden. Und gerade dadurch – so hoffen wir – wird auch der Benutzer dieses Lexikons in das lebendige ökumenische Geschehen einbezogen. Daß aufs Ganze gesehen doch ein verhältnismäßig einheitliches Gesamtbild entstanden ist, darf sicher auch als ein Zeichen wachsenden gegenseitigen Verstehens und Zusammenwirkens unter den Kirchen angesehen werden“ (Vorwort der Hrsg.).

Der in diesem Buch geführte internationale, interkulturelle und interkonfessionelle Dialog ist nicht nur für den interessierten Leser ein höchst spannendes Unternehmen, sondern lädt ein, aus provinziell Monolog herauszutreten und an der Basis die Ökumene zu Wort kommen zu lassen. Das „Ökumene-Lexikon“ ist an der Zeit: es informiert ohne Scheu und falsche Zurückhaltung; es weist auf bewährte und bahnt neue Wege; es nimmt nicht nur die Zeit beim Wort, sondern interpretiert die Zeit vom Wort her: vom Wort Gottes.

Die Artikel sind vielfältig und verifizieren den ökumenischen Hintergrund und Kontext: bei Personen und Ländern, in theologischen und religionswissenschaftlichen Begriffen, in sozialen und politischen Zusammenhängen.

Bilder (viele Porträts von ökumenischen Persönlichkeiten), Skizzen und Karten verdeutlichen die Artikel. Mit Recht ist neben den oft statisch mißverstandenen Worten „Kirchen“ und „Religionen“ das Wort „Bewegungen“ genannt worden. Bewegung: davon lebt Ökumene. Wohlgemerkt: Bewegung vom Herrn der Kirche und Ökumene!

Es gibt z. Z. kein besseres Werk über Geschichte, Gegenwart und Zukunftsperspektiven der Ökumene als das „Ökumene-Lexikon“.

Die drei genannten Lexika repräsentieren eine auch für Nichttheologen verstehbare Theologie; sie sind Schritte auf dem Weg zu einer immer wichtiger werdenden „Kompetenz der Laien“ in der Kirche.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2